

**Satzung**  
**über die Erhebung von Hafengebühren**  
**im Hafen der Stadt Geesthacht**  
**(Hafengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 552) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 14. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens der Stadt Geesthacht nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung) vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 385). Zur konkreten Bestimmung des Hafengebietes wird dieser Satzung ein Lageplan beigefügt, welcher Bestandteil der Satzung ist. Das Hafengebiet ist rot gekennzeichnet und besteht aus 2 Flächen.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung von Liegeplätzen über eine bestimmte Zeit hinaus werden von der Stadt Geesthacht Liegegebühren erhoben. Die Erhebung erfolgt durch die Hafenbehörde im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Geesthacht.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Hafens.
- (3) Die Gebühren sind fällig mit Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides.

- (4) Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner sind Eigentümerinnen/Eigentümer und Benutzerinnen/Benutzer der Fahrzeuge. Sie haften als Gesamtsuldner.
- (5) Die Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner sind zur Anmeldung ihrer gebührenpflichtigen Handlung bei der Hafenbehörde verpflichtet. Sie haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Gebühren gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

### **§ 3**

#### **Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen**

- (1) Bemessungsgrundlage für
  1. Fahrgastschiffe ist die zugelassene Personenhöchstzahl des Schiffes, unabhängig von den tatsächlich auf dem Schiff befindlichen Personen.
  2. Binnenschiffe, Sportboote, Steganlagen und sonstige Schwimmkörper ist die jeweilige m<sup>2</sup>-Zahl der beanspruchten Wasserfläche.
- (2) Die beanspruchte Wasserfläche in m<sup>2</sup> wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite, gerundet auf zwei Nachkommastellen, berechnet.

### **§ 4**

#### **Liegegebühren**

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper für jede angefangene Zeiteinheit von 24 Stunden zu entrichten (Tageslieger). Jedes Überschreiten der Zeiteinheit und jede Unterbrechung des Hafenaufenthaltes setzen eine neue Zeiteinheit in Lauf. Dies gilt nicht, wenn die Liegezeit 2 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Liegegebühren Pauschalen gewährt.
- (3) Pauschalzeiträume sind für die
  - a) Monatspauschale der Kalendermonat (Monatslieger)
  - b) Jahrespauschale das Kalenderjahr (Jahreslieger)

(4) Die nachfolgenden Gebührensätze sind mit den nach § 3 (1) festgesetzten Bemessungsgrundlagen zu multiplizieren. Die Gebührensätze betragen:

	Tages- lieger / Tag	Monats- lieger / Monat	Jahres- lieger / Jahr
Binnenschiffe, Sonstige Wasserfahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper / m <sup>2</sup>	0,02 €	0,10 €	0,40 €
Fahrgastschiffe / Person	0,60 €	1,50 €	2,50 €
Sportboote, Hausboote / m <sup>2</sup>	0,50 €	5,00 €	12,50 €
Steganlagen / m <sup>2</sup>	-	-	3,75 €

## **§ 5 Allgemeine Befreiung**

(1) Von den Liegegebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die vorübergehend zu hoheitlichen Aufsichtszwecken oder Zwecken der Gefahrenabwehr anlegen,
2. Fahrzeuge, Geräte und Güter, die auf Anordnung der Ministerin/des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein für die Durchführung von Sonderaufgaben eingesetzt werden,
3. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Beiboote, die zu gebührenpflichtigen Fahrzeugen und Geräten gehören,
5. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung einlaufen und unmittelbar nach Entsorgung wieder auslaufen,
6. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn wieder verlassen, soweit die Notsituation nicht fahrzeugbedingt war. Dies gilt nur solange, bis der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, erloschen ist.

(2) Über die Befreiung von Gebühren anlässlich von Sonderveranstaltungen entscheidet die Hafenbehörde im Einzelfall.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Geesthacht ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen, ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
  
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Hafen der Stadt Geesthacht vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Geesthacht, 25. Juli 2017

Olaf Schulze  
Bürgermeister